



Europäische Union. Europäischer  
Fonds für regionale Entwicklung.  
Evropská unie. Evropský fond pro  
regionální rozvoj.



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.  
Interreg V A / 2014 – 2020

# Gemeinsames Umsetzungsdokument für den Kleinprojektfonds

Kooperationsprogramm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammen-  
arbeit zwischen dem **Freistaat Sachsen** und der **Tschechischen Republik**  
2014-2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>1. Bedeutung des Kleinprojektfonds</b>	<b>4</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3. Förderinhalte</b>	<b>5</b>
<b>4. Fördergebiet und Begünstigte</b>	<b>6</b>
4.1 Fördergebiet – geografischer Zuschnitt	6
4.2 Begünstigte	7
<b>5. Voraussetzungen für eine Förderung</b>	<b>8</b>
<b>6. Art und Höhe der Förderung</b>	<b>9</b>
6.1 Art der Förderung	9
6.2 Höhe der Förderung	9
6.3 Bestimmungen zur Förderfähigkeit der Ausgaben	10
6.4 Förderfähige Ausgaben	12
6.4.1 Allgemeines	12
6.4.2 Personalkosten	13
6.4.3 Reisekosten	13
6.4.4 Büro- und Verwaltungskosten	13
6.4.5 Ausgaben für externe Expertisen und Dienstleistungen	13
6.4.6 Ausrüstungskosten	14
6.5 Nicht förderfähige Ausgaben	15
6.6 Einnahmen	15
<b>7. Verfahren</b>	<b>16</b>
7.1 Antrag annehmende Stelle	16
7.2 Fristen für die Einreichung von Projektanträgen	17
7.3 Formale Kontrolle	17
7.4 Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit	17
7.5 Bewertung der grenzübergreifenden Qualität	18
7.6 Entscheidung über den Projektantrag	19
7.7 Mitteilung über die Projektentscheidung	19

<b>7.8</b>	<b>Auszahlung</b>	<b>19</b>
7.8.1	Ausgaben sächsischer Begünstigter	20
7.8.2	Ausgaben tschechischer Begünstigter	20
<b>8.</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	<b>21</b>
<b>8.1</b>	<b>Aufbewahrungspflicht für Belege</b>	<b>21</b>
<b>8.2</b>	<b>Öffentlichkeitswirkung der Projekte (Veröffentlichung von Informationen)</b>	<b>21</b>
<b>8.3</b>	<b>Informations- und Publizitätspflichten</b>	<b>22</b>
<b>9.</b>	<b>Geltungsdauer</b>	<b>22</b>
<b>10.</b>	<b>Förderung von Kleinprojekten in Trägerschaft der Euroregionen</b>	<b>23</b>
<b>10.1</b>	<b>Verfahren für die Euroregionen auf sächsischer Seite</b>	<b>23</b>
10.1.1	Einreichung des Projektantrages	23
10.1.2	Prüfung und Bewertung des Projektantrages	23
10.1.3	Entscheidung über den Projektantrag	24
10.1.4	Mitteilung über die Projektentscheidung	24
10.1.5	Kontrolle und Auszahlung	24
<b>10.2</b>	<b>Verfahren für die Euroregionen auf tschechischer Seite</b>	<b>25</b>
10.2.1	Antrag annehmende Stelle	25
10.2.2	Fristen für die Einreichung der Projektanträge	25
10.2.3	Formale Kontrolle	25
10.2.4	Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit	25
10.2.5	Bewertung der grenzübergreifenden Qualität	26
10.2.6	Entscheidung über den Projektantrag	26
10.2.7	Offizielle Mitteilung über die Projektentscheidung	26
10.2.8	Auszahlungsmodalitäten	27
<b>Anhang</b>		<b>28</b>

## 1. Bedeutung des Kleinprojektfonds

Im Rahmen des Kooperationsprogramms zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik gewähren die Euroregionen an der sächsisch-tschechischen Grenze nach Maßgabe dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes Förderungen für Kleinprojekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Der Kleinprojektfonds zielt insbesondere auf die Durchführung von Begegnungsmaßnahmen, den so genannten people-to-people-Projekten ab und soll die grenzübergreifenden Kooperationen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens weiter intensivieren.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken. Die Förderung wird insbesondere nach folgenden Maßgaben gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit den gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU L 347 S. 320) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU L 347, S. 289) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. EU L 347, S. 259) in der jeweils geltenden Fassung,
- auf der Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, 1301/2013 und 1299/2013 erlassene delegierende und durchführende Rechtsakte,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352; S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014 – 2020 (CCI-Nr. 2014TC16RFCB017) in der jeweils geltenden Fassung,
- Gemeinsames Umsetzungsdokument zum Kleinprojektfonds in der jeweils geltenden Fassung.

Auf der **tschechischen** Seite sind zudem die einschlägigen Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sowie bei öffentlichen Aufträgen, bei denen die Vergabe nicht gesetzlich geregelt ist, die durch die Nationale Behörde festgelegten Regeln zu beachten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Prüfung der Förderfähigkeit von Kleinprojekten, die mit EFRE-Mitteln aus dem Kooperationsprogramm SN-CZ 2014-2020 unterstützt werden, und die vertragliche Zusage einer Förderung erfolgen auf der Grundlage des Kooperationsprogramms, der Förderzusage an die Euroregionen als Lead-Partner zur Bewirtschaftung und Umsetzung des Kleinprojektfonds sowie des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

### 3. Förderinhalte

- Organisation und Durchführung von Seminaren, Konferenzen und Informationsveranstaltungen,
- Organisation und Durchführung von Begegnungen, Erfahrungsaustauschen, Darbietungen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
- Gruppenaustausche, insbesondere Austausch von Kinder-, Jugend-, Studenten- und Schülergruppen,
- Bildungsmaßnahmen inkl. Sprachmodule zur Erhöhung von Sprachkompetenzen,
- Projekte der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Gebiet, Erstellen von mehrsprachigen Publikationen und Informationsmaterialien (mindestens in Deutsch und Tschechisch),
- Erstellen von Analysen zur Vorbereitung von Projekten im Rahmen des Kooperationsprogramms,
- Entwicklung von Informations- und Kommunikationssystemen für den gemeinsamen Grenzraum.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- reine Sprachkurse,
- einsprachige Publikationen und
- parteipolitische Aktivitäten.

## 4. Fördergebiet und Begünstigte

### 4.1 Fördergebiet – geografischer Zuschnitt

Die Ergebnisse des Kleinprojektes müssen dem Fördergebiet zugutekommen.

Freistaat Sachsen Freistaat Thüringen	Tschechische Republik	zuständige Euroregion
Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau, Gebiet des ehemaligen Landkreises Aue-Schwarzenberg, Landkreis Greiz, Saale-Orla-Kreis	Bezirk Karlovy Vary (Karlovarský kraj): Gebiete der Kreise Karlovy Vary, Sokolov und Cheb	Euroregion Euregio Egrensis
Erzgebirgskreis (außer Gebiet des ehemaligen Landkreises Aue-Schwarzenberg), Landkreis Mittelsachsen, Stadt Chemnitz	Kreise Most, Chomutov, Louny, Gemarkungen der Gemeinden und Städte im Kreis Teplice: Osek, Dubí, Duchcov, Hrob, Ledvice, Měrunice, Mikulov, Moldava, Žim; Gemarkungen der Gemeinden und Städte im Kreis Litoměřice Křesín, Podsedice, Třebívlice	Euroregion Erzgebirge
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landeshauptstadt Dresden	Kreis Ústí nad Labem, Kreis Teplice (ohne die Gemarkungen der Gemeinden und Städte Osek, Duchcov, Hrob, Ledvice, Mikulov, Moldava, Žim); Kreis Litoměřice (ohne die Gemarkungen der Gemeinden und Städte Křesín, Podsedice, Třebívlice), Kreis Děčín (ohne die Gemarkungen der Gemeinden und Städte Dolní Podluží, Doubice, Horní Podluží, Chřibská, Jiřetín pod Jedlovou, Jiříkov, Lobendava, Rumburk, Rybníště, Staré Křečany, Šluknov, Varnsdorf, Velký Šenov, Vilémov)	Euroregion Elbe/Labe
Landkreise Bautzen und Görlitz	Bezirk Liberec (Liberecký kraj): Gebiete der Kreise Česká Lípa, Liberec, Jablonec nad Nisou, Semily; Gemarkungen der Gemeinden und Städte im Kreis Děčín: Dolní Podluží, Dolní Poustevna, Doubice, Horní Podluží, Chřibská, Jiřetín pod Jedlovou, Jiříkov, Krásná Lípa, Lipová, Lobendava, Mikulášovice, Rumburk, Rybníště, Staré Křečany, Šluknov, Varnsdorf, Velký Šenov, Vilémov	Euroregion Neisse-Nisa-Nysa

## 4.2 Begünstigte

Die Kleinprojekte müssen von mindestens einem Projektpartner aus dem sächsisch/thüringischen Teil des Programmgebietes und mindestens einem Projektpartner aus dem tschechischen Teil des Programmgebietes umgesetzt werden. Die Einbeziehung Dritter, die nicht aus dem Programmgebiet kommen, ist als Teilnehmer möglich.

Begünstigte sind:

Freistaat Sachsen/Freistaat Thüringen	Tschechische Republik
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts	Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen
Kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse	Bildungseinrichtungen
Sozialpartnerorganisationen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen und finanzielle Haftung zu übernehmen, z. B. DGB (Artikel 131 der EU-Haushaltsordnung)	Wirtschafts- und Berufsverbände, Kammern Nichtregierungsorganisationen
	Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit

Eine abschließende Liste der tschechischen Begünstigten befindet sich im Anhang – Anlage 1.

## 5. Voraussetzungen für eine Förderung

### Grenzübergreifender Bezug

Es werden nur Kleinprojekte gefördert, bei denen deutsche und tschechische Projektpartner bei der Planung und Umsetzung des Kleinprojektes zusammenarbeiten. Zudem stellen die Projektpartner gemeinsames Personal zur Verfügung.

### Gemeinsame Planung

Das Projekt wird gemeinsam mit dem Projektpartner aus dem Nachbarland durch Koordinierungsmaßnahmen (z. B. regelmäßige Treffen) vorbereitet. Die Projektpartner sind in die Vorbereitung der Projektaktivitäten des jeweils anderen Partners involviert.

### Gemeinsame Umsetzung

Das Projekt wird gemeinsam mit dem Projektpartner aus dem Nachbarland durchgeführt. Die Projektaktivitäten sind inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft.

### Gemeinsames Personal

Die deutschen und tschechischen Projektpartner stellen jeweils Personal für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.



## 6. Art und Höhe der Förderung

### 6.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses nach dem Erstattungsprinzip.

### 6.2 Höhe der Förderung

Die Gesamtausgaben für ein Kleinprojekt dürfen 30.000 Euro nicht übersteigen. Kleinprojekte, deren Gesamtausgaben geringer als 3.000 Euro für deutsche Begünstigte und 1.500 Euro für tschechische Begünstigte sind, werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Förderung beträgt max. 85 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 15.000 Euro aus EFRE-Mitteln. Der Eigenanteil beträgt mindestens 15 Prozent an den förderfähigen Gesamtausgaben.

Jedes Kleinprojekt kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Bei wiederholter Antragstellung wird der Fördersatz um mindestens 10 % gekürzt.

a)	Erstmalige Beantragung des Kleinprojektes	max. 85 %
b)	Wiederholte Beantragung des Kleinprojektes	max. 75 %
c)	Jede weitere wiederholte Beantragung des Kleinprojektes	max. 50 %

Das Vorliegen einer wiederholten Beantragung eines Kleinprojektes wird von den Geschäftsstellen der Euroregionen festgestellt.

Als wiederholtes Kleinprojekt gelten Projekte desselben Antragstellers mit demselben Projektpartner und den gleichen Projektinhalten im Vergleich zum bereits geförderten Kleinprojekt. Hierzu zählen zum Beispiel auch jährlich wiederkehrende Kleinprojekte. Eine Änderung des Durchführungsortes ist nicht ausreichend, um das Kleinprojekt als neues Projekt zu verstehen.

Der Antragsteller muss bei einem wiederholt beantragten Kleinprojekt insbesondere die Neuerungen, aber auch den Bedarf und den Nutzen des Kleinprojektes für die grenzübergreifende Zusammenarbeit darlegen. Diese Ausführungen sind dem Projektantrag als Anlage beizufügen.

Bei Kleinprojekten, die sich überwiegend an Kinder- und Jugendliche oder Menschen mit Behinderungen richten bzw. überwiegend der Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung dienen, wird bei einer wiederholten Antragstellung der Fördersatz nicht automatisch gekürzt. Hier soll der Lokale Lenkungsausschuss im jeweiligen Einzelfall entscheiden, ob der Fördersatz ggfs. reduziert wird. Der Lenkungsausschuss begründet seine Entscheidung über den festgelegten Fördersatz und dokumentiert diese im Protokoll.

### 6.3 Bestimmungen zur Förderfähigkeit der Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Kleinprojekte notwendigerweise anfallen.

Die Zusage der Fördermittel erfolgt durch Abschluss eines Zuwendungsvertrages zwischen dem Antragsteller und der jeweils zuständigen Euroregion. Der Zuwendungsvertrag begründet einen Anspruch auf Erstattung von Ausgaben unter dem Vorbehalt der Feststellung ihrer Ordnungs- und Rechtmäßigkeit durch die jeweilige nationale Kontrollinstanz.

Die Anerkennung der Förderfähigkeit der Ausgaben beginnt mit der Registrierung des Projektantrages durch das jeweils zuständige KPF-Projektsekretariat.

Eine Erstattung der förderfähigen Ausgaben erfolgt nur dann, wenn über die Förderung des Kleinprojektes durch den Lokalen Lenkungsausschuss positiv entschieden wurde.

Die rückwirkende Gewährung einer Förderung für bereits abgeschlossene bzw. vollständig durchgeführte Kleinprojekte ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist die Gewährung einer Förderung für Kleinprojekte, die vor der Registrierung des Antrages bereits umgesetzt werden, ausgeschlossen.

Als Projektbeginn gilt die erste rechtliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht. Die für die Übersetzung des Projektantrages anfallenden Ausgaben gelten nicht als Projektbeginn und sind förderfähig, wenn sie ab dem 01.01.2014 und vor Registrierung des Projektantrages entstanden sind und das Kleinprojekt durch den Lenkungsausschuss bestätigt wurde. Der Endtermin für die Förderfähigkeit der Ausgaben bestimmt sich für jedes Projekt durch das Projektende, welches sich aus dem Zuwendungsvertrag ergibt. Damit die Ausgaben förderfähig sind, müssen diese spätestens 30 Tage nach Projektabschluss bezahlt werden. Die Ausgaben sind ordnungsgemäß nachzuweisen.

Bei Projekten, die eine Vergabe von Leistungen an Dritte erfordern, sind die jeweils nationalen und europäischen vergaberechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dies gilt auf der **deutschen** Seite ausschließlich für Begünstigte, die zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen gesetzlich<sup>1</sup> verpflichtet sind.

---

<sup>1</sup> §§ 99ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG)

Öffentliche Aufträge, die für den Binnenmarkt relevant sind, sind entsprechend den Anforderungen der Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2006, ABl. EU C 179 vom 1. August 2006, S. 2 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, bekannt zu machen und unter Beachtung des Diskriminierungsverbots zu vergeben (Transparenzpflicht).

Die Entscheidung der Binnenmarktrelevanz obliegt grundsätzlich dem öffentlichen Auftraggeber nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls. Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von Interesse ist. Dies ist insbesondere abhängig vom Auftragsvolumen, der Größe und Struktur des Marktes, der wirtschaftlichen Gepflogenheiten oder der geografischen Lage des Ortes. Die Prüfung der Binnenmarktrelevanz und das Ergebnis sind zu dokumentieren.

Auch Verträge des öffentlichen Auftraggebers für Dienst- und Lieferleistungen, die nicht unter das Vergaberecht fallen, sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu schließen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Grundsätze ist ein Vergleich der Marktpreise qualifizierter Anbieter durchzuführen und der wirtschaftlichste Anbieter auszuwählen. Empfohlen wird ein Angebots- und/oder Preisvergleich von mindestens drei Anbietern. Die Beschaffung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind der geschätzte Auftragswert, das Ergebnis zur Prüfung der Binnenmarktrelevanz, die recherchierten Anbieter sowie die Bewertung und Entscheidung zur Auftragserteilung.

Diese Regelungen gelten auch für den Direktkauf nach § 3 Absatz 6 VOL/A. Von ihr ausgenommen sind jedoch Direktkäufe und Beschaffungsvorgänge nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von geringwertigen Gütern, deren Auftragswert 250 Euro (netto) nicht übersteigt. Diese können allein gegen Rechnung erfolgen; einer weiteren Dokumentation bedarf es in diesem Fall nicht.

Bei nicht öffentlichen Auftraggebern ist ab einem Auftragswert von 1.000 Euro (netto) ein Vergleich der Marktpreise qualifizierter Anbieter durchzuführen und der wirtschaftlichste Anbieter auszuwählen. Empfohlen wird ein Angebots- und/oder Preisvergleich von mindestens drei Anbietern, z. B. durch eine Internetrecherche, telefonische Nachfragen oder Preisvergleiche aufgrund gängiger Preislisten. Die Beschaffung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind die recherchierten Anbieter sowie die Bewertung und Entscheidung zur Auftragserteilung.

Auf der **tschechischen** Seite sind die einschlägigen Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sowie bei öffentlichen Aufträgen, bei denen die Vergabe nicht gesetzlich geregelt ist, die durch die Nationale Behörde festgelegten Regeln zu beachten.

**Tschechische** Projektträger haben dafür zu sorgen, für das Projekt entweder ein gesondertes Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode (Kostenstelle) für die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben zu verwenden. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die mit einem Pauschalsatz ausgewiesenen Ausgaben.

## **6.4 Förderfähige Ausgaben**

### **6.4.1 Allgemeines**

Die Erstattung der förderfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage von Pauschalen oder der tatsächlich entstandenen, gezahlten und nachgewiesenen Kosten. Pauschalen sind nur für Personalkosten und Büro- und Verwaltungskosten möglich. Projekte, die ausschließlich im Rahmen öffentlicher Aufträge durchgeführt werden, können Pauschalen nicht anwenden. Pauschalen können jedoch angewandt werden, wenn der Begünstigte nur einige Ausgabenposten innerhalb des Projektes (z. B. Reinigungsdienstleistungen, Hinzuziehung externer Sachverständiger) weiter vergeben hat und die vollständige Kontrolle über die Verwaltung und Durchführung des Projektes bei ihm verbleibt.

#### 6.4.2 Personalkosten

Personalkosten des Begünstigten werden als Pauschale in Höhe von 20 Prozent aus der Summe der direkten Kosten, maximal mit 2.869,44 Euro gefördert. Ein gesonderter Nachweis der Kosten ist nicht erforderlich.

Für **tschechische** Begünstigte besteht in begründeten Ausnahmefällen neben der Abrechnung als Pauschale die Möglichkeit, Personalkosten als direkte Kosten abzurechnen. Der potenziell Begünstigte muss bei Antragstellung eine Ausnahmegenehmigung der Nationalen Behörde (Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik) vorlegen. Damit steht bei Antragstellung fest, welche Methode der Abrechnung zur Anwendung kommt. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich. Bei der Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten sind Einzelnachweise vorzulegen.

#### 6.4.3 Reisekosten

Reisekosten **tschechischer** Begünstigter können nach Maßgabe des nationalen Rechts abgerechnet werden.

#### 6.4.4 Büro- und Verwaltungskosten

Büro- und Verwaltungskosten werden als indirekte Kosten behandelt. Sie werden als Pauschale in Höhe von 15 Prozent der Personalkosten, maximal mit 430,41 Euro gefördert. Ein gesonderter Nachweis der Kosten ist nicht erforderlich.

In die Pauschale eingeschlossen sind folgende Ausgabenpositionen, die in keiner anderen Ausgabenkategorie abgerechnet werden dürfen:

- Ausgaben für Räume der Verwaltung (Miete, Betriebs- und Nebenkosten, z. B. Strom, Heizung, Wasser),
- Versicherungen und Steuern für Gebäude, in denen das Personal untergebracht ist und für die Büroausstattung (z. B. Feuer-, Diebstahlversicherung),
- Büromaterial,
- allgemeine Buchführung innerhalb der Einrichtung des Begünstigten,
- Instandhaltung, Reinigung und Reparatur der Räumlichkeiten des Begünstigten, in dem das Personal untergebracht ist,
- Wartung der Hard- und Software der Verwaltung,
- Ausgaben für Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Postdienste).

#### 6.4.5 Ausgaben für externe Expertisen und Dienstleistungen

Die Ausgaben werden als direkte Kosten behandelt und sind auf folgende Dienstleistungen Dritter beschränkt, die von anderen juristischen oder natürlichen Personen als dem Begünstigten im Rahmen des Kleinprojektes erbracht werden. Sie sind anhand von Belegen nachzuweisen.

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen oder anderer Maßnahmen, die mit dem Projekt im Zusammenhang stehen:
  - Raummiete;
  - Catering/Verpflegung, Verpflegungskosten für Teilnehmer, die nicht aus dem Fördergebiet kommen;
  - Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen einschließlich Miete für Konferenztechnik;
  - Honorare für Referenten und Fachkräfte;
  - Künstlerhonorare;
  - Reise- und Unterbringungskosten von Teilnehmern; dabei ist es unerheblich, ob der Teilnehmer aus dem Fördergebiet kommt oder nicht;
  - Reise- und Unterbringungskosten von externen Sachverständigen, Referenten und Dienstleistern, sofern diese Kosten nicht anderweitig erstattungsfähig sind;
  - Transportkosten für Teilnehmergruppen;
  - Sachpreise für Wettbewerbe bis zu 50 Euro pro Stück (einschl. Mehrwertsteuer);
  - Rechte am geistigen Eigentum und Nutzungsgebühren an Verwertungsgesellschaften;
  - Ausgaben für Pflichtversicherungen von Teilnehmern bei Veranstaltungen: Veranstaltungshaftpflichtversicherung und Unfallversicherung,
- Ausgaben für Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Zusammenhang mit dem Projekt; kleinere Artikel bis zu 20 Euro (einschl. Mehrwertsteuer) im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information in Verbindung mit dem Projekt,
- Ausgaben für die Entwicklung, Änderung und Aktualisierung von IT-Systemen und Websites,
- Ausgaben für Analysen zur Vorbereitung von Projekten im Rahmen des Kooperationsprogramms SN-CZ 2014-2020,
- Teilnahme an Veranstaltungen, Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder - dabei ist es unerheblich, ob der Teilnehmer aus dem Fördergebiet kommt oder nicht;

#### 6.4.6 Ausrüstungskosten

Ausrüstungskosten werden als direkte Kosten behandelt und umfassen die Ausgaben für den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungsgegenständen, die für die Durchführung des Kleinprojektes zwingend erforderlich sind. Sie sind anhand von Belegen nachzuweisen.

Auf der deutschen Seite sind die Ausgaben für Ausrüstungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß des Einkommensteuergesetzes (§ 6 Absatz 2 EStG) in Höhe von 800 Euro (netto) beschränkt.

Auf **tschechischer** Seite ist die Anschaffung von materiellen Vermögensgegenständen bis zur Höhe von 40.000 Kronen und immateriellen Vermögensgegenständen bis zu einer Höhe von 60.000 Kronen förderfähig (vgl. Gesetz Nr. 586/1992 Slg. - Einkommensteuergesetz).

## **6.5 Nicht förderfähige Ausgaben**

- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Schuldzinsen (Sollzinsen),
- Geschenke über 20 Euro (einschl. Mehrwertsteuer),
- Leasing,
- Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Skonti, soweit sie der Begünstigte tatsächlich in Anspruch genommen hat,
- professionelle Künstler in der Tschechischen Republik.

## **6.6 Einnahmen**

Einnahmen, die vom Begünstigten während der Projektumsetzung erwirtschaftet werden (z. B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Teilnehmergebühren, Beiträge) können zur Deckung des Eigenanteils zwischen dem gewährten Zuschuss und den Gesamtausgaben als Eigenmittel eingesetzt werden. Übersteigen die Eigenmittel, die Einnahmen sowie der Zuschuss die Gesamtausgaben, ist der Zuschuss zur Vermeidung einer Überfinanzierung um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

Die tatsächlich erwirtschafteten Einnahmen sind im Rahmen der Abschlussprüfung des Projektes gegenüber der Kontrollinstanz nachzuweisen.

Spenden- und Sponsorengelder, die dem Begünstigten zur Verfügung stehen, können zur Deckung des Eigenanteils herangezogen werden. Übersteigen diese zusammen mit den Eigenmitteln, dem Zuschuss und den Einnahmen die Gesamtausgaben, ist der Zuschuss zur Vermeidung einer Überfinanzierung um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

## 7. Verfahren

Die örtlich zuständige Euroregion berät den potenziellen Begünstigten im Vorfeld der Antragstellung zu den programmspezifischen Anforderungen sowie zur fachlichen Förderfähigkeit seiner Kleinprojektekonzeption. Sie unterstützt ihn bei der Qualifizierung seines Kleinprojektes bis zur Antragstellung und leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Umsetzung und Abrechnung des Kleinprojektes.

### 7.1 Antrag annehmende Stelle

Anträge auf Gewährung einer Förderung aus dem Kleinprojektfonds können bei den örtlich zuständigen Stellen der vier KPF-Projektsekretariate eingereicht werden.

Zuständige Stellen der KPF-Projektsekretariate sind:

Freistaat Sachsen	Tschechische Republik
Euroregion Neisse e. V. Hochwaldstraße 29 D - 02763 Zittau	Euroregion Nisa Třída 1. Máje 858/26 CZ - 460 01 Liberec
Euroregion Elbe/Labe Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge e. V. An der Kreuzkirche 6 D – 01067 Dresden	Svazek obcí Euroregion Labe Velká Hradební 8 CZ - 400 01 Ústí nad Labem
Euroregion Erzgebirge e. V. Am St. Niclas Schacht 13 D - 09599 Freiberg	Euroregion Krušnohoří Topolová 1278 (Divadlo Rozmanitostí) CZ - 434 01 Most
Euregio Egrensis Arbeitsgemeinschaft Sachsen/ Thüringen e. V. Weststraße 13 D - 08523 Plauen	Euregio Egrensis Regionální sdružení obcí a měst Na Vyhliďce 53 CZ - 360 01 Karlovy Vary

Der zweisprachige Projektantrag ist vollständig ausgefüllt in elektronischer und gedruckter Form mit Datum und Originalunterschriften sowie allen Anlagen bei der zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariats einzureichen.



## 7.2 Fristen für die Einreichung von Projektanträgen

Anträge auf Gewährung einer Förderung aus dem Kleinprojektfonds können laufend bei den zuständigen Stellen der KPF-Projektsekretariate der Euroregionen eingereicht werden. Für die Behandlung im Lokalen Lenkungsausschuss werden Stichtage festgelegt, die auf den Internetseiten der Euroregionen veröffentlicht werden.

## 7.3 Formale Kontrolle

Das KPF-Projektsekretariat der zuständigen Euroregion überprüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen anhand definierter Kriterien:

Kriterien:

- Liegt der vollständig ausgefüllte Projektantrag mit Kostenplan in gedruckter und digitaler Form vor?
- Sind die Druckversion und die elektronische Fassung des Projektantrages identisch?
- Sind die Projektpartner antragsberechtigt?
- Kann das Kleinprojekt einem Fördergegenstand nach Ziffer 3 dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zugeordnet werden?
- Ist der Projektantrag von den vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers und der beteiligten Projektpartner unterzeichnet?
- Sind die Antragsunterlagen vollständig und aktuell?
- Wird das Kleinprojekt von den Projektpartnern gemeinsam geplant und umgesetzt, stellen die Projektpartner gemeinsames Personal zur Verfügung?
- Betragen die Gesamtausgaben nicht mehr als 30.000 Euro?

Das Ergebnis wird in einer Checkliste dokumentiert. Ist das Prüfergebnis positiv, erfolgt die fachliche Prüfung des Projektantrages. Bei negativem Prüfergebnis wird der Antragsteller aufgefordert, die Projektunterlagen in einer angegebenen Frist zu vervollständigen.

## 7.4 Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit

Die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariats der jeweiligen Euroregion prüft die programmspezifische und fachliche Förderfähigkeit des Kleinprojektes anhand der Regelungen dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

Kriterien:

- Leistet das Kleinprojekt einen Beitrag zur Verbesserung der Identifikation der Bevölkerung mit dem gemeinsamen Lebensraum bzw. zur Verbesserung der grenzübergreifenden Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Bürgern, Vereinigungen und Behörden im gemeinsamen Fördergebiet?
- Hat das Projekt einen Mehrwert für das Fördergebiet oder beinhaltet es Neuerungen?
- Ist die Umsetzung des Kleinprojektes gewährleistet (Darstellung von Aktivitäten/Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele)?
- Entspricht das Kleinprojekt insgesamt den Vorschriften nach Ziffer 2 dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes?

- Ist die Gesamtfinanzierung gesichert?
- Sind die Ausgaben wirtschaftlich geplant?
- Kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden?

Zusätzlich zu den genannten Kriterien prüft die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariats der jeweiligen Euroregion die Höhe der förderfähigen Ausgaben sowie der Einnahmen und stellt fest, ob das Kleinprojekt zum wiederholten Male beantragt wurde.

Die Ergebnisse der Prüfschritte werden in einer fachlichen Stellungnahme dokumentiert (Prüfvermerk). Ist das Prüfergebnis positiv, wird der Projektantrag registriert. Mit der Registrierung beginnt die Zuschussfähigkeit der Ausgaben unter Beachtung von Ziffer 6.4 des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes. Anschließend erfolgt die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität des Projektes.

Bei negativem Prüfergebnis wird der Antragsteller aufgefordert, die Projektunterlagen in einer angegebenen Frist zu vervollständigen. Sollte die Frist für die Nachbesserung der Projektunterlagen nicht eingehalten werden und das Kleinprojekt fachlich nicht förderfähig sein, wird der Antrag abgelehnt.

## **7.5 Bewertung der grenzübergreifenden Qualität**

Nach positivem Abschluss der Fachprüfung wird die grenzübergreifende Qualität des Kleinprojektes anhand definierter Kriterien und eines Punktesystems durch die Mitglieder des binational besetzten Lokalen Lenkungsausschusses der jeweiligen Euroregion bewertet:

Kriterien:

- In welchem Maße trägt das Kleinprojekt dazu bei, die Ausgangssituation nachhaltig zu verändern bzw. den Bedarf zu decken?
- In welchem Maße sind die Projektpartner an der Planung des Kleinprojektes beteiligt?
- In welchem Maße sind die Projektpartner an der Umsetzung des Kleinprojektes beteiligt?
- In welchem Maße wirkt gemeinsames Personal am Projekt mit?
- In welchem Maße trägt das Kleinprojekt zur Schaffung und/oder Festigung von grenzübergreifenden Kooperationen bei?
- In welchem Maße werden im Rahmen des Kleinprojektes grenzübergreifende öffentlichkeitswirksame Aktivitäten für den gemeinsamen Grenzraum umgesetzt?
- In welchem Maße ist die Zahl der Teilnehmer an den unterstützten Veranstaltungen ausgewogen?
- In welchem Maße ist eine gemeinsame weiterführende Nutzung der Projektergebnisse auf beiden Seiten der Grenze bzw. eine Festigung und/oder Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Abschluss der Förderung erkennbar?
- In welchem Maße fördert das Projekt die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft und/oder die Gleichstellung von Männern und Frauen?

Für die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität des Kleinprojektes gilt für jedes der genannten Kriterien folgendes Punktesystem:

Punktesystem:

- 0 bis 2 Punkte – gering
- 3 bis 6 Punkte – mittel
- 7 bis 10 Punkte – hoch

## **7.6 Entscheidung über den Projektantrag**

Die abschließende Entscheidung über die Förderung eines Kleinprojektes trifft der Lokale Lenkungsausschuss der jeweiligen Euroregion auf der Grundlage der vorangegangenen Bewertungen und nach Prüfung der Verfügbarkeit von EFRE-Mitteln. Der Lokale Lenkungsausschuss entscheidet auch abschließend darüber, ob das Kleinprojekt zum wiederholten Male beantragt wurde, und über die Höhe des Fördersatzes. In den Sitzungen werden alle eingereichten förderfähigen Projektanträge auf der Basis der erreichten Punktzahl (maximal 90 Punkte) diskutiert. Die Mitglieder des jeweiligen Lokalen Lenkungsausschusses können mit einem Beschluss eine zu erreichende Mindestpunktzahl festlegen. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen der Lokalen Lenkungsausschüsse.

## **7.7 Mitteilung über die Projektentscheidung**

Die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion teilt dem Antragsteller den Beschluss des Lokalen Lenkungsausschusses über das Kleinprojekt schriftlich mit.

Wurde das Projekt bestätigt, übermittelt die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion dem Begünstigten ein Angebot über einen Zuwendungsvertrag. Der Zuwendungsvertrag wird zwischen der jeweiligen Euroregion und dem Begünstigten des Kleinprojektes geschlossen.

Wurde das Projekt abgelehnt, übermittelt die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion dem Antragsteller die Ablehnung seines Kleinprojektes und teilt diesem die Ablehnungsgründe mit.

Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Lokalen Lenkungsausschusses innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Lokalen Lenkungsausschusses schriftlich Beschwerde bei der zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates einlegen.

## **7.8 Auszahlung**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip und ausschließlich nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen, beglaubigter Kopien oder gleichwertiger Buchungsbelege durch die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion. Zuvor werden die vom Begünstigten getätigten Ausgaben gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 durch die jeweilige nationale Kontrollinstanz auf ihre

Recht- und Ordnungsmäßigkeit nach den Regelungen des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes sowie weiterer nationaler Vorschriften geprüft.

Der Antragsteller kann gegen das Ergebnis der Prüfung des Auszahlungsantrages innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses schriftlich Beschwerde bei der zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates einlegen.

#### 7.8.1 Ausgaben sächsischer Begünstigter

Nach Abschluss des Projektes stellt der Begünstigte die Ergebnisse des Kleinprojektes unter Verwendung der entsprechenden Formulare in einem Abschlussbericht dar und reicht diesen gemeinsam mit dem Auszahlungsantrag, der Belegliste und den Originalbelegen beim zuständigen KPF-Projektsekretariat der jeweiligen Euroregion ein. Dieses prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit und plausibilisiert, ob die getätigten Ausgaben mit dem im Abschlussbericht dargestellten Maßnahmen übereinstimmen (inhaltliche Richtigkeit) und leitet die Unterlagen zur Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der getätigten Ausgaben an die nationale Kontrollinstanz (Sächsische Aufbaubank) weiter. Für die Prüfung der inhaltlichen Umsetzung des Kleinprojektes werden Vor-Ort-Kontrollen durch das zuständige KPF-Projektsekretariat im Umfang von mindestens 10 Prozent der geförderten Projekte durchgeführt.

Nach erfolgter Prüfung durch die nationale Kontrollinstanz wird das Ergebnis dem zuständigen KPF-Projektsekretariat der jeweiligen Euroregion übermittelt. Gleichzeitig erfolgt entsprechend der Prüfergebnisse die Auszahlung der Mittel.

Die Auszahlung an die Kleinprojektträger erfolgt erst nach Abschluss aller Prüfungen und dem Mitteleingang bei den jeweiligen Euroregionen durch die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der Euroregion.

#### 7.8.2 Ausgaben tschechischer Begünstigter

Der Begünstigte reicht innerhalb von 30 Tagen nach Projektabschluss und nach Abschluss des Zuwendungsvertrages, d. h. nach Erfüllung beider vorgenannten Bedingungen bzw. nach Erfüllung derjenigen, die zuletzt eingetreten ist, bei der zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion den Auszahlungsantrag mit allen Anlagen (Kopien der bezahlten Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege, Abschlussbericht, Abrechnungstabellen, Ehrenerklärung zur Bestätigung der Übereinstimmung der eingereichten Unterlagen mit den Originalbelegen) ein.

Der Auszahlungsantrag, der Abschlussbericht, die Abrechnungstabellen sowie die Ehrenerklärung zur Bestätigung der Übereinstimmung der eingereichten Unterlagen mit den Originalbelegen sind in gedruckter und elektronischer Form unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare einzureichen.

Die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion bestätigt den Eingang des Auszahlungsantrags und nimmt die Prüfung aller Unterlagen einschließlich der

eingereichten Belege entsprechend den nationalen Vorschriften und den Regeln des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes vor. Ausgewählte Stichproben werden durch die nationale Kontrollinstanz (Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik) geprüft.

Die zur Auszahlung beantragten Ausgaben müssen ordnungsgemäß identifizierbar, nachweisbar, belegbar und angemessen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit getätigt worden sein.

Fehlen für die Prüfung erforderliche Unterlagen oder sind diese unvollständig, wird der Begünstigte (per Post oder E-Mail) zur Nachreichung bzw. Nachbesserung der einzureichenden Pflichtunterlagen aufgefordert. Die Frist für die Nachreichung oder Nachbesserung der Unterlagen wird in der jeweiligen Aufforderung festgelegt. Reicht der Begünstigte die nachgeforderten Unterlagen auch nach Ablauf der in der Aufforderung festgelegten Frist nicht nach, gelten nur diejenigen Ausgaben als förderfähig, die durch die bereits eingereichten Unterlagen belegt werden können. Die Möglichkeit einer Nachreichung nach Ablauf dieser Frist besteht nicht.

Nach Abschluss der Prüfung des Auszahlungsantrags wird durch die zuständige Stelle des KPF-Sekretariats der jeweiligen Euroregion ein Prüfprotokoll zur Bestätigung der Förderfähigkeit der Projektausgaben erstellt.

Der Antragsteller hat die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariats über alle im Rahmen des jeweiligen Projektes durchgeführten Aktivitäten mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich (durch Brief oder per E-Mail) zu unterrichten.

Zur Prüfung der inhaltlichen Umsetzung des Kleinprojektes werden durch die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariats Vor-Ort-Kontrollen im Umfang von mindestens 10 Prozent der geförderten Projekte durchgeführt.

## 8. Sonstige Bestimmungen

### 8.1 Aufbewahrungspflicht für Belege

Der Begünstigte hat die Originalbelege und Verträge sowie weitere mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen nationalen bzw. europäischen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

### 8.2 Öffentlichkeitswirkung der Projekte (Veröffentlichung von Informationen)

Die Projektpartner erklären sich damit einverstanden, dass Berichte zur Projektdurchführung und den Projektergebnissen teilweise oder vollständig veröffentlicht werden.

### **8.3 Informations- und Publizitätspflichten**

Die Projektpartner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit durch geeignete Informationsmaßnahmen über die aus dem Kooperationsprogramm erhaltene Unterstützung unterrichtet wird. Insbesondere stellen sie die Umsetzung der Informations- und Publizitätspflichten gemäß Anhang XII Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sicher. Der Leitfaden zu den Informations- und Publizitätspflichten ist auf der Internetseite [www.sn-cz2020.eu](http://www.sn-cz2020.eu) zu finden. Neben den vorgenannten verpflichtenden Publizitätsmaßnahmen haben die Projektpartner auch das Logo der örtlich zuständigen Euroregion anzugeben.

## **9. Geltungsdauer**

Dieses Gemeinsame Umsetzungsdokument gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2023.

## 10. Förderung von Kleinprojekten in Trägerschaft der Euroregionen

### 10.1 Verfahren für die Euroregionen auf sächsischer Seite

Für die Förderung von Kleinprojekten in Trägerschaft der sächsischen Euroregionen gelten grundsätzlich die Ausführungen der Ziffern 1 bis 9 des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes. Die Anzahl der Anträge für Kleinprojekte wird auf max. zwei pro Jahr und Euroregion begrenzt. Eine Doppelfinanzierung von Personal- und Verwaltungskosten ist auszuschließen. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 7 gilt für die Euroregionen auf sächsischer Seite als Antragsteller von Kleinprojekten folgender Verfahrensablauf.

#### 10.1.1 Einreichung des Projektantrages

Der zweisprachig ausgefüllte Projektantrag wird in elektronischer und gedruckter Form bei der unten genannten Geschäftsstelle der sächsischen Euroregion eingereicht und im eigenen System eingepflegt. Zeitgleich wird der Projektantrag der Verwaltungsbehörde per E-Mail zur Kenntnis übermittelt. Für die Frist zur Einreichung der Projektanträge gilt Ziffer 7.2 des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

Antrag stellende Euroregion	Antrag annehmende Euroregion
Euroregion Neisse e. V.	Euroregion Erzgebirge e. V.
Euroregion Elbe/Labe e. V.	Euregio Egrensis e. V.
Euroregion Erzgebirge e. V.	Euroregion Elbe/Labe e. V.
Euregio Egrensis e. V.	Euroregion Neisse e. V.

#### 10.1.2 Prüfung und Bewertung des Projektantrages

Die Antrag annehmende Euroregion führt die formale Kontrolle entsprechend Ziffer 7.3 und die Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit des Projektantrages entsprechend Ziffer 7.4 des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes für Kleinprojekte durch. Die Ergebnisse der Prüfungen werden in einer Checkliste bzw. in einem Prüfvermerk dokumentiert und der Antrag stellenden Euroregion übermittelt.

Bei positivem Prüfergebnis wird der Projektantrag im Datensystem der Antrag stellenden Euroregion registriert.

Die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität erfolgt entsprechend Ziffer 7.5 des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes für Kleinprojekte durch die Mitglieder des Lokalen Lenkungsausschusses der Antrag stellenden Euroregion.

### 10.1.3 Entscheidung über den Projektantrag

Die abschließende Entscheidung über den Projektantrag trifft der Lokale Lenkungsausschuss der Antrag stellenden Euroregion entsprechend Ziffer 7.6 des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes für Kleinprojekte.

### 10.1.4 Mitteilung über die Projektentscheidung

Die Antrag stellende Euroregion informiert die Antrag annehmende Euroregion über die Entscheidung des Lokalen Lenkungsausschusses. Auf der Grundlage dieser Entscheidung schließt die Antrag annehmende Euroregion einen Zuwendungsvertrag mit der antragstellenden Euroregion über das Kleinprojekt.

### 10.1.5 Kontrolle und Auszahlung

Grundsätzlich sind die Regelungen entsprechend Ziffer 7.8 des Umsetzungsdokumentes für Kleinprojekte zu beachten.

Nach Abschluss des Kleinprojektes werden die Projektergebnisse in einem Abschlussbericht dargestellt.

Die Antrag stellende Euroregion reicht ihren Auszahlungsantrag, die Belegliste, die Originalbelege und den Abschlussbericht bei der nationalen Kontrollinstanz (SAB) zur Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der getätigten Ausgaben ein.

Nach erfolgter Prüfung übermittelt die nationale Kontrollinstanz das Prüfergebnis der beantragenden Euroregion. Die Auszahlung der Mittel erfolgt dann entsprechend dem Prüfergebnis.



## 10.2 Verfahren für die Euroregionen auf tschechischer Seite

Für die Förderung von Kleinprojekten in Trägerschaft der tschechischen Euroregionen gelten grundsätzlich die Ausführungen der Ziffern 1 bis 9 des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes. Die Anzahl der Anträge für Kleinprojekte wird auf max. zwei pro Jahr und Euroregion begrenzt. Eine Doppelfinanzierung von Personal- und Verwaltungskosten ist auszuschließen. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 7 gilt für die Euroregionen auf tschechischer Seite als Antragsteller von Kleinprojekten folgender Verfahrensablauf.

### 10.2.1 Antrag annehmende Stelle

Der zweisprachige Projektantrag muss vollständig ausgefüllt in elektronischer und gedruckter Form mit Datum und Originalunterschrift bei der örtlich zuständigen tschechischen Stelle des KPF-Projektsekretariats (siehe Punkt 7.1) eingereicht werden.

### 10.2.2 Fristen für die Einreichung der Projektanträge

Für die Behandlung im Lokalen Lenkungsausschuss gelten die nach Ziffer 7.2 des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes festgelegten Fristen.

### 10.2.3 Formale Kontrolle

Die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariats der jeweiligen Euroregion überprüft die Erfüllung der formellen Voraussetzungen anhand der in Ziffer 7.3 des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes definierten Kriterien. Das Ergebnis wird in einer Checkliste dokumentiert. Ist das Prüfergebnis positiv, wird der Antrag fachlich geprüft.

### 10.2.4 Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit

Die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariats der jeweiligen Euroregion prüft die programmspezifische und fachliche Förderfähigkeit des Kleinprojektes anhand der in Ziffer 7.4 des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes definierten Kriterien. Das Ergebnis wird in einer fachlichen Stellungnahme dokumentiert. Gleichzeitig fordert sie bezüglich der fachlichen Förderfähigkeit des Kleinprojektes die Stellungnahme der Nationalen Behörde an (als Grundlage sendet sie der Nationalen Behörde in elektronischer Form die eigene fachliche Stellungnahme und die Anlage Nr. 6 zum Antrag – den detaillierten Finanzierungsplan – die Begründung der Ausgaben.) Im Falle einer positiven Stellungnahme der Nationalen Behörde wird der Projektantrag registriert.

Nach Abschluss der formalen Kontrolle sowie der Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit übermittelt die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariats den Projektantrag an die zuständige Abteilung des Zentrums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik (im Weiteren Zentrum) zusammen mit dem Antrag "Prüfung eines durch einen Verwalter/Administrator eingereichten Projektes".

Die örtlich zuständigen Abteilungen sind:

in der Region Liberec (Liberecký kraj): in den Regionen Karlsbad und Usti nad Labem (Karlovarský und Ústecký kraj):

Abteilung für NUTS II Nordost  
mit Sitz in Hradec Králové  
U Koruny 73  
CZ - 500 02 Hradec Králové

Abteilung für NUTS II Nordwest  
mit Sitz in Chomutov  
Školní 5335  
CZ - 430 01 Chomutov

Die zuständige Abteilung des Zentrums beurteilt das Projekt der Euroregionen, in dem es das Formular „Bewertung des Projektes des Verwalters“ ausfüllt. Diese Bewertung sendet sie an die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariats.

#### 10.2.5 Bewertung der grenzübergreifenden Qualität

Sind die Ergebnisse der formalen Kontrolle, der fachlichen Prüfung und der Prüfung des Zentrums positiv wird die grenzübergreifende Qualität des Kleinprojektes anhand der in Ziffer 7.5 definierten Kriterien des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes durch die Mitglieder des binational besetzten Lokalen Lenkungsausschusses der jeweiligen Euroregion bewertet.

Für die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität des Kleinprojektes gilt das in Ziffer 7.5 festgelegte Punktesystem.

#### 10.2.6 Entscheidung über den Projektantrag

In den Sitzungen der Lokalen Lenkungsausschüsse werden alle eingereichten, förderfähigen Projektanträge auf der Basis der erreichten Punktzahl (max. 90 Punkte) diskutiert. Die Mitglieder des jeweiligen Lokalen Lenkungsausschusses können einen Beschluss über eine zu erreichende Mindestpunktzahl festlegen.

Die abschließende Entscheidung über die Förderung eines Kleinprojektes trifft der Lokale Lenkungsausschuss der jeweiligen Euroregion auf der Grundlage der vorangegangenen Bewertungen. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen der Lokalen Lenkungsausschüsse.

#### 10.2.7 Offizielle Mitteilung über die Projektentscheidung

Auf Grundlage der Entscheidung des Lokalen Lenkungsausschusses schließt die zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion mit dem tschechischen Teil der Euroregion als Träger des Kleinprojektes einen Zuwendungsvertrag über die Gewährung einer Förderung oder erteilt ihm eine Absage. Das Ministerium für Regionalentwicklung bestätigt schriftlich die formelle und sachliche Richtigkeit des Vertrages.

#### 10.2.8 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip und ausschließlich nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege bei der zuständigen Abteilung des Zentrums.

##### Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des Projektes reicht die jeweilige Euroregion als Träger des Kleinprojektes mit dem abschließenden Auszahlungsantrag und den dazugehörigen Originalbelegen oder gleichwertigen Buchungsbelegen einen Abschlussbericht mit den erreichten Projektergebnissen sowie einer zusammengefassten Belegliste aller getätigten Ausgaben bei der zuständigen Abteilung des Zentrums ein.

Die zuständige Abteilung des Zentrums prüft die inhaltliche Umsetzung des Projektes sowie die ordnungsgemäße und rechtmäßige Verwendung der Mittel entsprechend den nationalen Vorschriften und Regeln dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes und informiert die jeweilige Euroregion über den ordnungsgemäßen Abschluss der Kontrolle mittels des Kontrollberichtes nach Beendigung des Kleinprojektes.

## Anhang

**Anlage 1 – Liste der tschechischen Begünstigten***Berechtigte tschechische Begünstigte:*

Typ des Rechtssubjekts		Code
Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen	Staat und seine Organisationseinheiten	325
	Territoriale Selbstverwaltung, d. h.:	
	• Gemeinde oder Stadtteil	801
	• Bezirk	804
	• Gemeindeverband	771
	sowie deren Organisationseinheiten	
	Durch Staat, Bezirk, Gemeinde, Stadtteil oder Gemeindeverband errichtete oder gegründete Organisationen:	
	Beitragsorganisation	331
	Aktiengesellschaft*	121
	Gesellschaft mit beschränkter Haftung*	112
Staatsbetrieb	301	
Bildungseinrichtungen	Interessengemeinschaften juristischer Personen	751
	Öffentliche Forschungseinrichtungen	661
	Öffentliche gemeinnützige stationäre Gesundheitseinrichtungen	671
	Im Schulregister eingetragene schulische juristische Person	641
Wirtschafts- und Berufsverbände und Kammern	Öffentliche und staatliche Hochschule	601
	Private Hochschule	
	Kammer (ausgenommen Berufskammern)	745
Nichtregierungsorganisationen	Gemeinnützige Gesellschaft (o. p. s.)	141
	Verein (Verband, Verein, Gesellschaft, Klub u. a.)	706
	Vereinigung	701
	Zweigverein	736
	Organisationseinheit einer Vereinigung	731
	Anstalt	161
	Stiftung	117
	Stiftungsfonds	118
	Kirche	721
	Eingetragene kirchliche juristische Personen	722
Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit	941

\* Mit einem **mind.** 80-prozentigen Anteil von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl am Grund- bzw. Stammkapital als auch an den Stimmrechten.